

gerechtfertigt, weil Rechte nur in der menschlichen Gemeinschaft möglich sind, ihre Verrückung daher den Interessen der Gemeinschaft unterzuordnen und zu beschränken ist, wo das Recht des einzelnen mit den Interessen der Gemeinschaft in Widerspruch tritt. Die Lösung des Widerspruchs zwischen den Rechten des einzelnen und dem menschlichen Verlebe liegt der staatlichen Gesetzgebung ob. Das Recht des einzelnen bleibt anerkannt; es wird nicht aufgehoben, aber ersetzt durch die an seine Stelle tretende Entschädigung.

2. Geschichte. Schon das römische Recht sah sich genöthigt, die Absolutheit der Rechtsausübung, insbesondere des Eigentumsrechts, zu öffentlichen Zwecken zu durchbrechen. Noch größer war die Zahl der Enteignungsfälle im Mittelalter, da dem deutschen Recht der absolute Eigentumsbegriff unzulässig war. Die Enteignung erfolgte aber nicht als Staatshoheitsakt, sondern entweder infolge der Regalität, wie im Verrechte, oder infolge gemeinschaftlicher Entschädigung durch die Benefizien, wie im Verrechte. Erst Hugo Grotius führte dieselbe auf das *ius omnino* des Staates zurück. Die Enteignung durch Staatskraft zur Abwendung des Widerstreits des öffentlichen Interesses mit dem Privatrecht reicht nicht über das 18. Jahrh. zurück und steht mit der Entwicklung der Landeshoheit in Verbindung. Im preussischen Landrecht findet sich zuerst allgemein der Gedanke ausgesprochen, daß der Staat jemand zum Verkauf einer Sache gegen Entschädigung zwingen könne, wenn das allgemeine Wohl dies notwendig mache. Dann hat der Code civil in Art. 545 die Zwangsabtretung des Eigentums wegen des öffentlichen Nutzens gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung zugelassen. Verregelt wurde hierauf die Enteignung durch die Gesetze vom 16. Sept. 1807 und 8. März 1810, welche für die fontainenlosen Enteignungsgesetze zum Maßstab wurden. Dem französischen Vorgang ist das österreichische Gesetzbuch in § 365 gefolgt. Im 19. Jahrh. hat die rasche Entwicklung des Straßen-, Festungs- und Eisenbahnbaus, der Flußregulierung und Kanalisierung, des Meliorations und der Wohlthätigkeitspolizei zu einer häufigen Anwendung der Enteignung geführt, wobei von den Verwaltungsbehörden weitgehende Befugnisse beansprucht werden sind. Der praktische Abzug folgte die theoretische Begründung und Rechtfertigung des Enteignungsrechts nach.

Die zahlreichen Enteignungen haben Rechtsphilosophen, wie den jüngeren Richter, auf den bereits in römischen Recht ausgesprochenen Gedanken geführt, daß der Staat durch Verwaltung und Vergebung dem Eigentümer zu bestmöglicher Benutzung seines Eigentums anzuhelfen, und wenn dies nicht zu erreichen, gegen dessen Entschädigung seines Eigentums zu verfügen und dieses in die Hände des rechten Eigentümers zu legen habe. Die Gegenrichtung gegen diese Vernehmung des Verhältnisses des Staates zum Privateigentum

blieb nicht aus. Zum Schutze wohlerworbener Rechte wurde in den Verfassungsurkunden das Eigentum für unverleßlich erklärt. Eine Enteignung sollte nach den deutschen Grundgesetzen gegen den Willen des Eigentümers nur aus Rücksichten des allgemeinen Besten und nur auf Grund eines Gesetzes gestattet sein (vgl. auch österr. Gesetz vom 21. Dec. 1867 Art. 5). Die preussische und die ihr nachfolgenden Verfassungen ließen jedoch im Anschluß an den Art. 11 der belgischen Verfassung die Beschränkung fallen, daß die Enteignung nur auf Grund eines Gesetzes zulässig sei; sie bestimmten aber, daß das Eigentum nur 1) aus Gründen des öffentlichen Wohles, 2) gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende Entschädigung, 3) nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden könne. Der verfassungsmäßigen Garantie der Unverleßlichkeit des Eigentums gegenüber ist somit die Enteignung ein ausnahmsweises Rechtsinstitut, welches nur innerhalb der von dem Gesetze gezogenen Schranken ausübt werden darf.

Eine Eigentumsverletzung seitens der Staatsgewalt kann nun in zweifacher Weise erfolgen: durch die Gesetzgebung oder durch die Verwaltung. Würde die Gesetzgebung Eigentum ohne Gründe und ohne Entschädigung aufheben, so würde darin zweifellos eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzgebungsrechts liegen; ein Mittel der Abwehr oder ein Entschädigungsanspruch wäre aber dem Enteigneten nicht gegeben, sofern nicht das Gesetz selbst ihm dazu verholfen hätte. Dieser Fall der Eigentumsentziehung scheidet deshalb aus dem Enteignungsrecht aus. Der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums bezieht sich nur auf die verwaltende Tätigkeit des Staates und seiner Organe; er soll dem Eigentümer vor willkürlicher Entziehung aus keinem Eigentum durch die Regierungsgewalt schützen. Dies ist dahin beschränkt, daß sie die Enteignung nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung vornehmen oder gestatten darf. Dieser Schranke ungenügt, und obgleich das Enteignungsverbot sich in gesetzlichen Formen bewegt, enthält die Enteignung noch immer einen einschneidenden Eingriff in das Eigentumsrecht, zumal da dem Enteigneten über die Frage der Notwendigkeit oder Ermesslichkeit der Verleihung des Enteignungsrechts der Nachdruck nicht gegeben ist, er sich vielmehr dem Ausspruch des Verwaltungsvorgangs zu fügen hat.

Die in den Verfassungen in Aussicht gestellten Enteignungsgesetze sind in einer Reihe von Staaten erfolgt.

In Deutschland erließ zunächst Sachsen am 4. Jan. 1821 ein Mandat über den Eisenbahnbau und am 3. Juli 1835 ein Gesetz über die Abtretung des Grundeigentums für die Leipzig-Dresdener Eisenbahn. Die Abtretung des Grundeigentums zu Bausteuerungen ist bereits durch Gesetz